

Karenztage

Karenztage im Falle eines Unfalls

Gemäss Art. 16 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Walliser Waldwirtschaft ist vereinbart, dass Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines **Unfalls** ab dem 3. bis 60. Tag für 80 % und ab dem 61. bis 720. Tag für 90 % ihres Gehaltes versichert sind.

Das heisst, dass der verunfallte Arbeitnehmer ab dem dritten Tag bis hin zum 60. Tage Taggelder in der Höhe von 80 % seines üblichen Lohnes erhält. Verbessern sich der Gesundheitszustand nicht und der Arbeitnehmer ist weiterhin arbeitsunfähig, so erhält dieser ab und mit dem 61. bis zum 720. Tage 90 % seines Gehalts.

Zudem wird festgehalten, dass der Arbeitnehmer **die ersten 2 Tage 100 %** seines Lohnes vom Arbeitgeber erhält.

Unfalltage	Prozentsatz des Salärs	Zu Lasten
1. bis 2.	100 %	Arbeitgeber
3. bis 60.	80 %	Versicherung
61. bis 720.	90 %	Versicherung

Karenztage im Falle von Krankheit

Gemäss Art. 17 des GAV ist vereinbart, dass der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer **Krankheit** ab dem 3. bis 60. Krankheitstag für 80 % und ab dem 61. bis 720. Krankheitstag für 90 % seines Gehaltes versichert ist.

Das heisst, dass der erkrankte Arbeitnehmer Taggelder ab dem dritten bis zum 60. Krankheitstag in Höhe von 80 % seines üblichen Lohnes erhält. Verbessern sich der Gesundheitszustand nicht und der Arbeitnehmer ist weiterhin arbeitsunfähig, so erhält dieser ab und mit dem 61. bis zum 720. Krankheitstage 90 % seines Gehalts.

Für die **ersten zwei Tage der Krankheit (Karenzfrist)** hat der Arbeitnehmer **keinen Anspruch auf eine Entschädigung**.

Krankheitstage	Prozentsatz des Salärs	Zu Lasten
1. bis 2.	0 %	Arbeitnehmer
3. bis 60.	80 %	Versicherung und/oder Arbeitgeber
61. bis 720.	90 %	Versicherung

Der Arbeitgeber kann eine Krankentaggeldversicherung mit einem Leistungsaufschub von **maximal 60 Tagen** abschliessen. Während der Wartezeit muss der Arbeitgeber ab dem dritten Tage den Lohnausfall für den Arbeitnehmer selber bezahlen.

Anmerkung – Gesetzliche Grundlage

Gesetzlich wird vom Arbeitgeber nicht verlangt, dass er eine Krankentaggeldversicherung für die Arbeitnehmer abschliesst. Obligatorisch müssen Arbeitnehmer nur für die wirtschaftlichen Folgen bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung infolge eines Unfalles versichert werden.

Folglich müssen Arbeitnehmer, die nicht dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Walliser Waldwirtschaft unterstellt sind, sich selber um eine Taggeldversicherung im Sinne von Art. 67 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherungen (KVG) kümmern um einen längeren Anspruch auf eine Lohnausfallentschädigung (im Falle von Krankheit) zu haben.

Der Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft erhöht somit den Schutz der Arbeitnehmer im Falle von Krankheit.